
S 12 R 3957/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 R 3957/04
Datum	09.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 987/06
Datum	26.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 09. Dezember 2005 wird zurückgewiesen.

Auflegergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1951 geborene Kläger hat den Beruf des Zimmerers erlernt und war als solcher versicherungspflichtig beschäftigt. Am 18.08.2003 erlitt er einen Arbeitsunfall, bei dem er sich einen Brustwirbelbruch (BWK 12) und einen Trimmerbruch des linken Handgelenkes zuzog. Seither hat er keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt. Wegen der Folgen des Arbeitsunfalls bezieht er zur Zeit auf der Grundlage eines angefochtenen Bescheides eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H. (Bescheid vom 25.01.2006, Sozialgericht Freiburg â SG â S 10 U 5229/05 -).

Am 12.05.2004 beantragte der Klager die Gewahrung von Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte zog hierauf den Entlassungsbericht ber den stationaren Aufenthalt des Klagers vom 28.08. bis 16.10.2003 in der S.-Klinik  Orthopedie  in B. K. bei. Der Klager wurde als arbeitsunfahig mindestens bis zur nachsten Rantgenkontrolle zwolf Wochen postoperativ entlassen. Es wurde davon ausgegangen, dass fur die Dauer von sechs Monaten die Ausbung einer schweren korperlichen Tatigkeit nicht moglich sei. Im Anschluss daran veranlasste die Beklagte eine Begutachtung des Klagers durch den Orthopeden Dr. R. von der rztlichen Untersuchungsstelle in F ; Dr. R. diagnostizierte einen Zustand nach Arbeitsunfall vom 18.08.2003 mit verbliebenen Funktionseinbuen der Wirbelsaule als auch des linken Handgelenkes und kam zu dem Ergebnis, der Klager konne seine Tatigkeit als Zimmerer nur noch unter drei Stunden taglich verrichten, Tatigkeiten ohne berwiegend einseitige Korperhaltung, haufiges Bucken, beidseitige berkopfarbeiten und Tragen von Lasten ber 10  12 kg seien ihm jedoch vollschichtig moglich.

Mit Bescheid vom 07.07.2004 lehnte die Beklagte sodann den Rentenanspruch ab. Mit dem vorhandenen Leistungsvermogen konne zwar nicht mehr der erlernte Beruf als Zimmerer ausgebt werden. Unter Bercksichtigung der Kenntnisse und Fahigkeiten konne jedoch eine zumutbare Verweisungstatigkeit als Platzwart im Sagewerk im Umfang von mindestens sechs Stunden taglich verrichtet werden. Damit liege weder eine volle noch eine teilweise Erwerbsminderung bzw. Berufsunfahigkeit vor.

Seinen hiergegen erhobenen Widerspruch begrndete der Klager damit, dass er keine schwere Arbeit mehr verrichten konne. Durch die Verletzung der linken Hand und der Wirbelsaule bestehe eine doppelte Funktionsbeeintrachtigung. Er habe bisher als Zimmerer in einem 2-Mann-Betrieb gearbeitet. Dort konne man sich keine leichten Arbeiten aussuchen. Die Tatigkeit eines Platzwartes im Sagewerk entspreche nicht der Tatigkeit eines Zimmerergesellen. Die Beklagte horte hierzu ihren Beratungsarzt, den Internisten und Sozialmediziner Dr. C., und wies anschlieend mit Widerspruchsbescheid vom 13.10.2004 den Widerspruch zurck.

Deswegen erhob der Klager Klage zum SG. Zur Begrndung fahrte er aus, er konne keine vollschichtigen Arbeiten, auch wenn sie nur leicht bis mittelschwer seien, mehr verrichten. In periodischen Abstunden habe er aufgrund der Ruckenverletzung mehrere Tage andauernde starke Schmerzen. Die von der Beklagten genannte Tatigkeit eines Platzwartes sei keine in der Realitat vorzufindende Beschaftigung. Auerdem ware sie ihm nicht zumutbar. Im brigen sei er im Unfallbetrieb seit 1967 ohne Unterbrechung als Zimmermann tatig gewesen. Eine Umstellung warde ihm kaum mehr gelingen. In akuter rztlicher Behandlung befinde er sich seit Beendigung der Behandlungen in der Universitatsklinik F. nicht mehr.

Die Beklagte trug hierzu vor, dass der Klager auch auf eine Tatigkeit als Hauswart/Hausmeister verweisbar sei.

Das SG h rte zun chst den Internisten Dr. P. als sachverst ndigen Zeugen. Dieser teilte mit, dass er den Kl ger seit Juli 2003 nicht mehr gesehen habe.

Im Anschluss daran holte das SG sachverst ndige Zeugenausk nfte der behandelnden  rzte der Universit tsklinik F. ein. Prof. Dr. S. und Dr. E. S. f hrten aus, dass die letzte Vorstellung des Kl gers am 01.07.2004 stattgefunden habe. Zuletzt habe eine m ssige Bewegungseinschr nkung im Bereich des linken Handgelenkes sowie Schmerzen und ein Instabilit tsgef hl im Bereich des BWS/LWS- berganges bestanden. Der Kl ger k nne nur noch weniger als drei Stunden t glich arbeiten. Es best nden Leistungseinschr nkungen f r T tigkeiten mit einseitiger K rperhaltung, h ufigem B cken, beidseitigen  berkopfarbeiten und Tragen von Lasten  ber 10 kg. Eine k rperliche Belastung von mindestens sechs Stunden sei aufgrund der Schmerzen und des Instabilit tsgef hls im Bereich der Brustwirbels ule nicht zumutbar. Dem von Dr. R. erstatteten Gutachten werde sowohl hinsichtlich der Befunde als auch der Schlussfolgerungen zugestimmt.

Erg nzend zog das SG die den Kl ger betreffenden Akten der Bauberufsgenossenschaft bei und veranlasste sodann eine Begutachtung des Kl gers durch Dr. H., Chefarzt/ rztlicher Direktor der Chirurgischen Abteilung der H.-R.-Klinik in B ; Dr. H. diagnostizierte 1. Zustand nach operativ versorgter, kn chern ausgeheilte distale Radiusfraktur links mit sp terer Metallentfernung; in achsengerechter Stellung verheilt, 2. eingeschr nkte Unterarmumwendebewegung linker Unterarm, 3. endgradige Bewegungseinschr nkung im linken Handgelenk nach allen Richtungen, besonders ausgepr gt bei Bewegung nach speichenw rts, 4. Minderung der groben Kraft im linken Arm, 5. Zustand nach abgeheilte, zun chst operativ versorgter BWK 12 Fraktur, jetzt nach Metallentfernung, 6. r ntgenologisch sichtbare m ssige H hlenminderung BWK 12 und diskrete Stufenbildung in der Deckplatte, 7. endgradige Einschr nkungen der Beweglichkeit im thorako-lumbalen  bergangsbereich nach allen Richtungen, 8. Klopfschmerzhaftigkeit  ber den Dornforts tzen BWK 11, 12 und LWK 1 und 9. einkehrende R ckenschmerzen nach l ngerer Belastung und Problematik beim B cken. Er vertrat die Auffassung, Zimmerarbeiten seien dem Kl ger nicht mehr zumutbar. Leichte bis mittelschwere k rperliche Arbeiten mit Heben und Tragen von Lasten bis 12 kg,  berwiegend im Stehen, jedoch mit einer Wechselm glichkeit zum Sitzen unter Ausschluss von h ufigem B cken und Arbeiten auf Leitern und Ger sten und unter Vermeidung von N sse und K lte seien ihm jedoch vollschichtig m glich.

Ausweislich der Niederschrift  ber die m ndliche Verhandlung vor dem SG arbeitet der Kl ger zur Zeit teilweise in der Landwirtschaft seines Bruders mit. Hierbei kann er nach seinen Angaben die Arbeit selbst einteilen und aufh ren, wenn es ihm zu schwer wird. In der Freizeit geht er joggen und macht Langlauf, wobei dies jedoch nie mehr als zwei Stunden gehen w rde bis Schmerzen auftreten w rden.

Mit Urteil vom 09.12.2005, dem Bevollm chtigten des Kl gers zugestellt am 25.01.2006, wies das SG die Klage ab. In den Entscheidungsgr nden f hrte es

aus, der Klager konne nach dem von Dr. H. erstatteten Gutachten leichte Tatigkeiten mit Funktionseinschrankungen vollschichtig verrichten. Dies decke sich auch mit dem personlichen Eindruck, der vom Klager in der mandlichen Verhandlung gewonnen worden sei. Der Klager sei auch nicht berufsfahig. Er sei zwar nicht mehr in der Lage, seinen erlernten Beruf als Zimmerer vollschichtig zu verrichten. Ob eine Verweisung auf den Beruf des Platzwartes im Sagewerk rechtlich moglich und gesundheitlich zumutbar sei, erscheine uerst zweifelhaft. Auf den von der Beklagten ebenfalls genannten Verweisungsberuf des Hauswarts bzw. Hausmeisters konne der Klager jedoch verwiesen werden. Eine solche Tatigkeit sei ihm zumutbar und er sei auch noch gesundheitlich in der Lage, eine solche Tatigkeit zu verrichten.

Hiergegen hat der Klager am 27.02.2006, einem Montag, Berufung eingelegt. Er vertritt die Auffassung, dass er auf die Tatigkeit eines Hauswarts bzw. Hausmeisters nicht verwiesen werden konne. Eine solche Tatigkeit sei mit Schneesumen verbunden. Arbeiten im Freien konne er nach dem Gutachten von Dr. H. jedoch nur durchfhren, wenn Nsse und Klte vermieden wrden. Eine Wechselluglichkeit zu sitzender Tatigkeit bestehe ebenfalls nicht. Auerdem wrde man beide Hnde hierzu brauchen. Er konne jedoch seine linke Hand nicht benutzen. Auerdem mssten Arbeiten auf Leitern und Gersten ausgefhrt werden. Auch ein solcher Einsatz sei ihm nach dem Gutachten nicht mglich. Die Tatigkeit in der Landwirtschaft konne er nur deshalb verrichten, weil er die Mglichkeit habe, nach Belieben zu selektionieren und solche Tatigkeiten, die ihm nicht mglich seien, einfach auszulassen. Im brigen jogge er blicherweise nur eine Stunde.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 09. Dezember 2005 sowie den Bescheid vom 07. Juli 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Versichertenrente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass den Einflssen von Klte und Nsse bei der Hausmeistertatigkeit durch Tragen entsprechender witterungsschtzender Kleidung Rechnung getragen werden konne. Im brigen sei zu bedenken, dass der Klager auch Langlauf betreibe. Soweit ein Hausmeister z.B. beim Auswechseln von Glhbirnen eine Hausleiter zu besteigen habe, falle dies nicht stndig an und sei dem Klager unter Bercksichtigung der erhobenen Befunde auch gelegentlich mglich. Mit dem festgestellten Leistungsvermgen wre der Klager auch in der Lage als Registrator bzw. Mitarbeiter in einer Poststelle zu arbeiten.

Der Senat hat die Akten der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft beigezogen.

Die Akten enthalten insbesondere einen ambulanten Untersuchungsbericht über die Untersuchung des Klägers am 14.06.2004 in der BG Unfallklinik in T., das am 12.01.2005 von Prof. Dr. S. erstattete erste Rentengutachten (zur ersten Rentenfeststellung) und das Rentengutachten (zur Rentenfeststellung nach Gesamtvergrößerung) des Orthopäden Dr. W.;

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung gemäß [§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in Betracht komme. Ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsakten, die Verwaltungsakten der Beklagten und die beigezogenen Akten der Bau BG Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist sachlich nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind nicht rechtswidrig, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Versichertenrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit. Hierüber konnte der Senat gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss entscheiden, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung in der hier anzuwendenden ab 01.01.2001 gültigen Fassung sind ebenso wie die Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit und die vom Bundessozialgericht (BSG) hierzu aufgestellten Regeln im Urteil des SG zutreffend dargestellt. Hierauf nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Klägers nicht vor. In Übereinstimmung mit dem SG kommt auch der Senat zu der Überzeugung, dass der Kläger, der im Laufe des Rentenverfahrens auf orthopädischem und chirurgischem Fachgebiet begutachtet wurde und außerdem auch von der Berufsgenossenschaft zweimal begutachtet und mehrfach untersucht wurde, weder teilweise noch voll erwerbsgemindert ist, da er nach dem vorliegenden und festgestellten medizinischen Sachverhalt leichte Tätigkeiten mit Funktionseinschränkungen noch vollschichtig verrichten kann. Dies hat das SG im angefochtenen Urteil, in dem es sich auch mit der sachverständigen Zeugenauskunft des Prof. Dr. S. und Dr. E. S. auseinandergesetzt hat, ausführlich begründet; diesen Ausführungen schließt sich der Senat in vollem Umfang an und nimmt deshalb insoweit auf die Entscheidungsgründe Bezug ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass der Kläger auch nach dem ersten Rentengutachten des Prof. Dr. S. für die Bau Berufsgenossenschaft und dem Untersuchungsbericht über die ambulante Behandlung in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in T. durch Dr. B. noch vollschichtig leichte bis mittelschwere Tätigkeiten verrichten kann bzw.

vollschichtig arbeitsfähig ist. Die beschriebenen Einschränkungen von Seiten der Wirbelsäule und des linken Handgelenkes sind jeweils gering. Dies zeigt sich auch darin, dass nach dem Rentengutachten von Dr. W. die Minderung der Erwerbsfähigkeit nur auf 20 % eingeschätzt wurde. Im Übrigen ist auch festzuhalten, dass sich der Kläger seit Juli 2004 nicht mehr in Behandlung wegen der Unfallfolgen befindet, was darauf hinweist, dass er mit den Unfallfolgen gut zurechtkommt. Soweit er – wie in der Klageschrift vorgetragen – in periodischen Abständen aufgrund der Wirbelsäulenverletzung mehrere Tage andauernde starke Schmerzen hat, stellt dies eine Arbeitsunfähigkeit in diesem Zeitraum, jedoch keine dauernde Erwerbsminderung dar.

Darüber hinaus hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er ist – wie vom SG zutreffend ausgeführt – auf die Tätigkeit eines Hausmeisters verweisbar. Für die Schneeräumung steht Hausmeistern, insbesondere wenn sie große Gebäude zu betreuen haben, ein Schneeräumfahrzeug zur Verfügung, so dass in der Regel keine Räumdienste mit einer Schneeschaufel anfallen. Den Einfluss von Kälte und Nässe kann der Kläger bei den nur zeitweise durchzuführenden Tätigkeiten im Freien durch entsprechende Kleidung begegnen. Im Übrigen scheint der Kläger durch Nässe und Kälte nicht besonders beeinträchtigt zu sein, nachdem er im Winter Skilanglauf betreibt. Auch die geringe Beeinträchtigung des linken Handgelenkes steht einer Hausmeistertätigkeit nicht entgegen. Der Kläger ist Rechtshänder. Eine besondere Belastung der linken Beihand ist bei einer Tätigkeit als Hausmeister nicht ersichtlich. Ein Einsatz auf Gerüsten ist nicht zwingend mit einer Hausmeistertätigkeit verbunden. Gelegentliches Besteigen von Leitern etwa zum Auswechseln von Glühbirnen, sind dem Kläger gesundheitlich möglich. Abgesehen davon kann der Kläger auch auf die von der Beklagten genannte Tätigkeit eines Registrators und eines Postabfertigers verwiesen werden. Die Tätigkeiten eines Registrators in einer Verwaltung oder in der kaufmännischen Abteilung eines Unternehmens erfasst – wie allgemein bekannt ist – das Sortieren der von den zuständigen Bürofachkräften zu bearbeitenden Schriftstücke nach den Vorgaben von Aktenplänen oder anderen Organisationsmerkmalen, das Erledigen von anfallenden Schreibebeiten, wie Führen von Statistiken, Terminüberwachungslisten und Karteien, das Ziehen und Abstellen von Ordnern/Akten, das Weiterleiten der zu bearbeitenden Vorgänge zu den sachbearbeitenden Stellen innerhalb des Betriebes bzw. der Behörden mit Registraturwagen und das Abhängen von Akten oder das Abstellen von Ordnern nach der jeweiligen Bearbeitung. Die Tätigkeit des Postabfertigers besteht aus dem Bearbeiten der täglichen Post vom Eingang über das Verteilen bis zum Ausgang. Solche Tätigkeiten sind dem Kläger gesundheitlich zumutbar. Er kann sie auch innerhalb einer Einarbeitungszeit von bis zu zwölf Wochen erlernen, denn als Facharbeiter in einem 2-Mann-Betrieb, in dem man alle Tätigkeiten zu verrichten hatte und insbesondere nach Plänen arbeiten musste, besitzt er die erforderlichen Vorkenntnisse, die es ihm ermöglichen, sich in dieser Zeit in diese Tätigkeiten einzuarbeiten.

Die Berufung konnte hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024